

Verfassung (Satzung) der Universität Flensburg

vom 30. Oktober 2008

Tag der Bekanntmachung im NBL. MWV. Schl.-H. 2008, S. 192

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der UF, 12. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2007 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 184) hat der Senat der Universität Flensburg am 28. Mai 2008 nachfolgende Verfassung der Universität Flensburg als Satzung erlassen.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein wurde am 10. Oktober 2008 erteilt.

Präambel

Die Universität Flensburg dient der Wissenschaft in freier Forschung, freier Lehre und freiem Studium. Sie nimmt ihre Aufgaben im nationalen und internationalen Verbund wahr und pflegt dabei insbesondere die Beziehungen zur ihren skandinavischen Partnern, vor allem zur Syddansk Universitet.

§ 1

Rechtsstellung, Sitz

Die Universität Flensburg ist als wissenschaftliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Sie führt den Namen „Universität Flensburg“; ihr Sitz ist Flensburg.

§ 2

Autonomie

Die Universität erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt diese Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Universität haben Mitwirkungs- und Nutzungsrechte. Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnung der Universität und ihrer Veranstaltungen zu wahren und ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Selbstverwaltung zu übernehmen.

§ 4 Gliederung der Universität

- (1) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche (FB I, FB II, FB III).
Bis zur Bildung der Fachbereiche gehen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 HSG die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Dekanin oder des Dekans auf das Präsidium und die des Konvents auf den Senat über.
- (2) Die innere Gliederung der Fachbereiche ist in den Satzungen der Fachbereiche geregelt.
- (3) Die Universität kann durch das Präsidium des Weiteren zeitlich befristete Forschungsschwerpunkte einrichten, die der Schärfung des Forschungsprofils der Universität dienen.
- (4) Die Gliederung der Universität und ihre Grundsätze sind durch das Präsidium in angemessenen Abständen zu evaluieren.

§ 5 Einrichtungen der Fachbereiche

- (1) Der Fachbereich kann Lehr- und Forschungseinrichtungen (Institute) bilden.
- (2) Die an einer Einrichtung des Fachbereichs ausschließlich oder überwiegend tätigen Professorinnen und Professoren werden vom Präsidium zu Direktorinnen oder Direktoren bestellt.
- (3) Die Einrichtung wird von einem Vorstand kollegial geleitet, dem die Direktorinnen und Direktoren der Einrichtung angehören.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren das geschäftsführende Vorstandsmitglied auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans.

§ 6 Organe der Universität

- (1) Zentrale Kollegialorgane der Universität sind:
 - Der Hochschulrat
 - der Senat
 - das Präsidium
- (2) Organe der Fachbereiche sind:
 - die Konvente
 - die DekanateSie sind zugleich Organe der Universität.

§ 7 Wahlen zu den Organen der Universität

Die Wahlen zum Senat und den Konventen der Fachbereiche werden durch eine besondere Satzung (Wahlordnung) geregelt. Die Wahl der in den Universitätsrat entsandten Mitglieder erfolgt durch den Senat und wird durch die Geschäftsordnung des Senats geregelt. Die Wahlzeit beträgt für Studierende ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre.

§ 8

Wahlrechtsgrundsätze für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

- (1) Der Senat wählt in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl die Mitglieder des Präsidiums. Jede und jeder Stimmberechtigte hat in jedem Wahlgang eine Stimme.
- (2) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers werden jeweils in getrennten Wahlgängen durchgeführt.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhalten hat. Hat nach zwei Wahlgängen keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen oder Kandidaten statt, die im 2. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im 3. Wahlgang ist die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend.
Liegt auch nach dem dritten Wahlgang Stimmengleichheit vor, so wird die Wahl auf die nächste Senatssitzung vertagt, die innerhalb von einem Monat stattzufinden hat. Liegt auch hier nach dem dritten Wahlgang Stimmengleichheit vor, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

§ 9

Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. der hauptberuflichen Präsidentin oder dem hauptberuflichen Präsidenten
 2. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten
Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident kann auch aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden.
 3. der Kanzlerin oder dem Kanzler
- (2) Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

§ 10

Gleichstellung von Frauen und Männern gem. § 3 (5) HSG

Die Hochschule setzt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für die verfassungsrechtlich gebotene Chancengleichheit von Männern und Frauen ein und ergreift Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen

1. zur Erhöhung des Frauenanteils in Bereichen, in denen weibliche Mitglieder der Hochschule unterrepräsentiert sind,
2. zur Vereinbarkeit von Familie mit Studium, Erwerb wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf
3. zur Förderung der Frauen- und Genderforschung

Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Näheres regelt der Gleichstellungsplan der Hochschule.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung

- (1) Der Wahlvorschlag für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird von einer vom Senat eingesetzten Wahlkommission erarbeitet. Diese umfasst 6 Mitglieder, besteht mehrheitlich aus Frauen und soll alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihr gehört ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll mindestens 2 Personen umfassen.
Die Gleichstellungsbeauftragte wird von maximal zwei Frauen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule schlägt der Wahlkommission ihre Stellvertreterin bzw. Stellvertreterinnen vor. Die Wahlkommission berät den Vorschlag und legt ihn dem Senat zur Wahl vor.
Die Amtszeit der hauptberuflichen Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule beträgt 5 Jahre, die der Stellvertreterin oder Stellvertreterinnen, der Fachbereiche und deren Stellvertreterinnen in der Regel 3 Jahre.
- (2) Zwischen Gleichstellungsbeauftragten und Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten.
- (3) Die Organe der Hochschule bzw. die Dekanate informieren die Gleichstellungsbeauftragten über alle Entscheidungen die § 3 Abs. 5 HSG tangieren. Diese können Entscheidungen schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen widersprechen, wenn sie nach Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten gegen den Gleichstellungsauftrag gemäß § 3 Abs. 5 verstoßen. Das Organ bzw. das Dekanat kann dem Widerspruch abhelfen. Andernfalls hat das Organ bzw. das Dekanat die Gleichstellungsbeauftragte schriftlich über die Nichtabhilfeentscheidung und deren Gründe zu unterrichten. Das Organ oder das Dekanat kann die Maßnahme frühestens eine Woche nach erfolgter Unterrichtung ausführen. Dringende Maßnahmen kann das Organ bzw. das Dekanat sofort ausführen. Die Gründe dafür sind bei Maßnahmen des Dekanats dem Präsidium mitzuteilen.

§ 12

Gleichstellungsausschuss gemäß § 21 Abs. 2 HSG

Der Gleichstellungsausschuss unterstützt den Senat bei der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 (5) HSG und § 10 dieser Verfassung. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Gleichstellungsplan gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 HSG zu erarbeiten. Die Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Gleichstellungsausschuss als Vorsitzende an. Darüber hinaus soll der Gleichstellungsausschuss geschlechterparitätisch besetzt werden.

§ 13

Haushaltsrechnung

- (1) Das Haushaltsjahr der Universität entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und Bewirtschaftung vorsehen.
- (2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff.LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

- (3) Das Präsidium erstellt für die von ihm wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse entsprechend §§ 80 ff. LHO.
- (4) Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium und dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Universität eingehalten worden sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
 3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß gebucht und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. September des auf den Abschluss folgenden Jahres.
Für das Haushaltsjahr 2006 erteilt der Senat die Entlastung spätestens bis zum 30.06.2008.
 - (6) Abs. 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Abs. 5 HSG). Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 Satz 2 HSG anzuwenden.
 - (7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Abs. 3 LHO ein.

§ 14

Verleihung akademischer Grade

Die Fachbereiche haben das Recht, folgende akademische Grade zu verleihen. Der Hochschulgrad wird Frauen in der weiblichen Form verliehen.

Bachelor....

Master.....

Diplom

Magister/Magistra

Doktor (Dr.) / Doktorin (Dr.)

Dr.honoris causa (h.c.)

Dr.habilitatus (habil.) / habilitata (habil.)

Die Fachbereiche sind berechtigt, weitere akademische Grade zu verleihen, sofern der Universität das Recht von der Landesregierung verliehen ist und die von den Fachbereichen hierfür zu erlassenen Prüfungsordnungen durch das Präsidium genehmigt sind.

§ 15

Ehrenbürgerinnen/Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen/Ehrensensatoren

Zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern und Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Universität kann der Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Universität in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Der Senat entscheidet über die Ernennung mit einer Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder. Die Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger, die Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren sind im Personal- und Vorlesungsverzeichnis aufzuführen.

§ 16

Privatdozentinnen oder Privatdozenten

Die Fachbereiche geben die Möglichkeit zur Habilitation. Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren regelt die Habilitationsordnung des jeweiligen Fachbereichs nach den vom Senat zu erlassenden Grundsätzen.

Den Habilitierten erteilt der Fachbereich auf Antrag die Lehrbefugnis. Sie begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen und verpflichtet zur Lehre. Die Lehrverpflichtung beträgt zwei Semesterwochenstunden.

Die Lehrbefugnis kann auch einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler erteilt werden, die oder der sich an einer anderen Hochschule habilitiert hat. Der Fachbereich kann dabei einzelne Habilitationsleistungen erlassen. Das Nähere über das Verfahren innerhalb des Fachbereichs regelt die Habilitationsordnung.

Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lehrbefugnis eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten.

Die Verleihung der Lehrbefugnis kann vom Fachbereich nach Anhörung der oder des Betroffenen widerrufen werden, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund zwei aufeinanderfolgende Semester lang nicht wahrgenommen worden ist. Die Verleihung kann auch aus Gründen widerrufen werden, die bei einer Beamtin oder Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 17

Emeriti und Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Emeriti und Professorinnen und Professoren nach ihrem Eintritt in den Ruhestand bleiben zur Lehre berechtigt. Die Universität kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen und ihnen Einzelaufgaben in Lehre und Forschung geben. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung besteht nicht.

§ 18 Bekanntmachungen

Satzungen der Universität werden gemäß § 95 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bekannt gemacht.

Sonstige Bekanntmachungen der zentralen Organe tragen die Bezeichnung „Bekanntmachung der Universität Flensburg“.

Bekanntmachungen sind an den amtlichen Anschlagtafeln des Präsidiums zur Verkündung drei Wochen auszuhängen. Die verkündeten Bekanntmachungen können bei der Zentralen Verwaltung eingesehen und bezogen werden.

Die Universität unterrichtet ihre Mitglieder des Weiteren durch ein Mitteilungsblatt.

§ 19 Änderung der Verfassung

Änderungen dieser Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Verfassung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassung geltenden Satzungen der Universität bleiben wirksam, soweit sie dieser Verfassung nicht widersprechen. Soweit sie dieser Verfassung entgegenstehen, bleiben sie höchstens zwei Jahre wirksam; sie sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung anzupassen.

Die Verfassung der Universität Flensburg vom 8. Februar 2000 (NBl. MBWFK. 2000 S. 220) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung außer Kraft.

Flensburg, den 30. Oktober 2008

Universität Flensburg
Der Rektor
Prof. Dr. Heiner Dunckel